

## ENTWURF

# **Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Amt Achterwehr und dem Amt Eidertal zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben im Personenstandswesen durch das Amt Eidertal**

## PRÄAMBEL

Bereits seit dem Jahr 2007 haben das Amt Achterwehr und das ehemalige Amt Molfsee einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der Bestimmungen des § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen. In dieser Vereinbarung ist nach erfolgter Verwaltungsfusion der ehemaligen Ämter Flintbek und Molfsee zum Amt Eidertal ab dem 01.06.2023 lediglich der Bereich Personenstandswesen in seiner ursprünglichen Form erhalten geblieben.

Das Personenstandswesen wird weiterhin auch für die Gemeinden des Amtes Achterwehr durch das Amt Eidertal durchgeführt.

Das Amt Achterwehr hat zur personellen Verstärkung zurzeit eine Beschäftigte zur Dienstleistung im Umfang von maximal 25 Wochenstunden abgeordnet. Die dazugehörige Stelle ist weiterhin im Stellenplan des Amtes Achterwehr verblieben und alle besoldungs- bzw. bezügerechtigten Ansprüche sind seitens des Amtes Achterwehr getragen worden.

Diese notwendigen Arbeiten im Bereich des Personenstandswesens sollen auch zukünftig für die Gemeinden des Amtes Achterwehr vom Amt Eidertal wahrgenommen werden. Aufgrund des erhöhten Arbeitsanfalls im Bereich des Personenstandswesens und gesetzlicher Neuerungen war eine weitere Aufstockung des Stundenkontingents für das Standesamt unerlässlich.

## **§ 1**

(1) Die Gemeinden der Ämter Achterwehr und Eidertal bilden auf Grundlage des § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine Kooperation im Bereich des Personenstandswesens.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung wird unverändert fortgeführt, wenn aus den bisherigen zwei Standesamtsbezirken (Achterwehr und Eidertal) ein gemeinsamer Standesamtsbezirk Amt Eidertal durch Genehmigung des zuständigen Ministeriums gebildet wird.

## **§ 2**

### **Verwaltungssitz**

(1) Verwaltungssitz für das Personenstandswesen ist das Amt Eidertal und hier grundsätzlich im Amtsgebäude in der Gemeinde Molfsee. Wenn es die Notwendigkeit zur Durchführung von Tätigkeiten im Personenstandswesen im Verwaltungsgebäude in der Gemeinde Flintbek notwendig sind, so werden diese auch hier vorgenommen.

(2) Durch das Amt Eidertal werden sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die sich aus dem Personenstandsgesetz, mit den hier zu erlassenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie dem Kirchenaustrittsgesetz Schleswig-Holstein ergeben. Hierin eingeschlossen sind zukünftige und ggf. jetzt noch nicht bekannte Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens, die sich aus gesetzlichen Neuerungen ergeben.

(3) Trauungen werden in den zur Verfügung stehenden und gewidmeten Räumlichkeiten der Gemeinden der Ämter Achterwehr und Eidertal vorgenommen.

Den Eheschließungsstandesbeamtinnen und –beamten des Amtes Achterwehr ist weiterhin die Möglich zur Durchführung von Trauungen innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes zu ermöglichen.

## **§ 3**

### **Vertretung**

Die gesamte Organisation inklusive Vertretungsregelung liegt ausschließlich beim Amt Eidertal. Eine Vertretungsabsprache zwischen den Eheschließungsstandesbeamtinnen und –beamten des Amtes Achterwehr mit den Hauptstandesbeamtinnen und –beamten ist rechtzeitig abzusprechen.

## **§ 4**

### **Personelle Ausstattung und finanzielle Beteiligung**

(1) Das Standesamt ist zurzeit wie folgt besetzt:

1 Vollzeitstelle

35 % einer Vollzeitstelle

1 Stelle 25 Wochenstunden

1 Stelle 20 Wochenstunden

Die jetzige Stelleninhaberin der 20 Wochenstundenstelle wird weiterhin im Stellenplan des Amtes Achterwehr geführt und weiterhin von dort an das Amt Eidertal abgeordnet.

(2) Die Kosten für die Stelle mit 25 Wochenstunden und der abgeordneten 20 Wochenstundenstelle werden zu 100 % inklusive aller Personalnebenkosten vom Amt Achterwehr getragen.

(3) Die Gebühreneinnahmen werden ausschließlich dem Amt Eidertal zugeführt. Hierdurch sind die zum Betrieb eines Standesamts anfallenden Overheadkosten (Miete, Gestellung von Büromaterial, Wasser, Strom etc.) abgegolten. Gleiches gilt für die Erstausrüstung und weiteren Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen des Standesamtes.

## **§ 5**

### **Evaluation der Vereinbarung**

Sechs Monate nach Umsetzung der Vereinbarung ist diese zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## **§ 6**

### **Laufzeit und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird ab dem \_\_\_\_\_ geschlossen und ersetzt die Kooperationsvereinbarung vom \_\_\_\_\_. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren schriftlich unter Angabe der Gründe kündbar. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung.